

SK / Motion SVP-Fraktion vom 1. Mai 2024

Volksabstimmungen über nicht referendumpflichtige Beschlüsse ermöglichen

Antrag der Regierung vom 13. August 2024

Nichteintreten.

Begründung:

Mit dem Motionsbegehren soll der Kantonsrat die Möglichkeit erhalten, Beschlüsse, die in seine abschliessende Zuständigkeit fallen, dem Referendum zu unterstellen (nachfolgend «ausserordentliches Referendum»). Die Regierung steht einem solchen Instrument, das einen starken Eingriff in das austarierte Gefüge der Volksrechte und der Zuständigkeiten des Kantonsrates bedeuten würde, aus mehreren Gründen kritisch gegenüber.

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Gegenstände, die unter das obligatorische oder fakultative Referendum fallen, in abschliessender Weise in Art. 48 und 49 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) geregelt.¹ Zum Schutz von (parlamentarischen) Minderheiten dient insbesondere das Ratsreferendum, wonach ein Drittel der Mitglieder des Kantonsrates bei entsprechenden Gegenständen das fakultative Referendum ergreifen kann. Ein weiteres Instrument ist aus Sicht der Regierung nicht notwendig.

Mit dem ausserordentlichen Referendum besteht die Gefahr, dass die Verantwortung namentlich für unliebsame Entscheide vom Kantonsrat auf die Stimmberechtigten abgewälzt wird.² Die Zuständigkeitsverteilung und damit die Volksrechte sollten nicht je nach politischer Opportunität geändert werden können. Dadurch würden die Beschlüsse des Kantonsrates delegitimiert und die verfassungsmässigen Kompetenzen verwischt. Zudem ist die praktische Bedeutung des ausserordentlichen Referendums in den Kantonen³, die dieses Instrument vorsehen, gering.

Insgesamt erweist sich die Einführung eines ausserordentlichen Referendums weder als erforderlich noch als zielführend. Der geltende verfassungsrechtliche Rahmen für das Referendum hat sich bewährt. Die Regierung beantragt dem Kantonsrat daher Nichteintreten.

¹ Dem obligatorischen Referendum unterstehen Beschlüsse mit Verfassungsrang, Initiativen (wenn der Kantonsrat nicht zustimmt) und allfällige Gegenvorschläge sowie bestimmte Ausgabenbeschlüsse. Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse mit Gesetzesrang sowie bestimmte Ausgabenbeschlüsse. Einzelheiten zu den Ausgabenbeschlüssen sind in Art. 6 ff. des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) geregelt.

² S.G. Schmid, Alte Unbekannte: Das Behördenreferendum und das ausserordentliche Referendum im kantonalen Staatsrecht, ZBl 114/2013 127, S. 153 m.w.H.

³ Bern, Graubünden, Basel-Stadt, Jura, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Uri und Glarus.